

Lange Nacht der Kirchen – Empfehlungen bezüglich der Coronaregelungen für Kirchgemeinden und Pfarreien, Stand 22.4.21

Schön, dass Ihre Kirchgemeinde, Ihre Pfarrei sich auf die Unwägbarkeiten einlassen und eine Lange Nacht der Kirche durchführen werden. Uns ist bewusst, dass die diesjährige Ausgabe in einem kleineren Rahmen stattfinden wird als gewohnt.

Sie haben Ihr Programm entweder schon im Detail erstellt oder bisher nur den ungefähren Ablauf geplant. Je nachdem sind die Empfehlungen für Sie sinnvoll oder kommen zu spät. Das ist in der momentanen Situation nicht zu umgehen, da jede Empfehlung und jede Planung nur eine Momentaufnahme darstellt. Der 26.Mai ist vom BR als nächster Termin für eine Überarbeitung der Regelungen genannt. Ob dann neue Regelungen bereits für den 28.Mai stimmen? Das wissen wir nicht. Da wir aber mit vielen Fragen konfrontiert wurden, stellen wir Ihnen einige unserer Überlegungen zur Verfügung, wie sie zum jetzigen Zeitpunkt und voraussichtlich auch Ende Mai gelten.

Mit diesen Empfehlungen, die sich auf die [Hilfestellungen für Kirchgemeinden der Refbejuso](#) und die [FAQ Bistum Basel](#) abstützen (und die kantonalen Vorgaben berücksichtigen), wollen wir einige Inputs für Ihre Planungen liefern. Im ersten Teil finden Sie zusammenfassend die wichtigsten Regelungen, die die Lange Nacht betreffen, im zweiten Teil finden Sie einige daraus abgeleitete Empfehlungen und zum Schluss finden Sie die Regelungen noch in einer grösseren Ausführlichkeit.

Zusammenfassend (nach BAG und Hilfestellungen Refbejuso) die wichtigsten Grundsätze für die Lange Nacht der Kirchen:

- Einfach sind kulturelle oder liturgische Veranstaltungen in der Kirche (max. 50 Personen) oder im Freien (max. 100 Personen).
 - Liturgische Feiern:
Hier gilt es die Vorgaben bezüglich Gottesdiensten zu beachten, die Sie ja bestens kennen.
 - Kulturelle Veranstaltungen:
Hier gilt eine Sitzpflicht, Maskenpflicht, und die Zuweisung der Plätze. Ausserdem dürfen im Innenbereich maximal 1/3 der Sitzplätze vergeben werden, im Aussenbereich müssen die Mindestabstände gewährleistet werden und zu Beginn und am Ende sind Ansammlungen zu vermeiden. Für Veranstaltungen im Bereich Kultur sind Kontaktdaten zu erheben, wenn auf das Tragen einer Gesichtsmaske verzichtet wird. Ein Schutzkonzept muss bei kulturellen Veranstaltungen vorhanden sein.
SO: Im Kanton SO ist die Erhebung der Kontaktdaten verpflichtend.
- Gut möglich sind Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche (bis Jahrgang 2001), da hier andere Regeln gelten. Ein Erzählanlass für Kinder, ein Fiire mit de Chline, eine Schatzsuche in der Kirche bleiben möglich.
- Alle anderen Veranstaltungen (Spielanlass, Tanz, Diskussionen, Zusammensitzen) sind nur mit maximal 15 Personen möglich (unter Einhaltung der Schutzvorgaben).
- Kulinarik ist fast nicht möglich, da an kulturellen und liturgischen Veranstaltungen keine Konsumation gestattet ist, da die Kirchen schlecht als Restaurants betrachtet werden können (wo die Aussenbereiche offen sind). An Veranstaltungen, bei denen gegessen werden kann, können maximal 15 Personen teilnehmen, die dann an Tischen mit maximal vier Personen sitzen müssen. Ausserdem müsste das Essen abgepackt zur Verfügung gestellt werden.

Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen:

- Ein verkürztes Programm fahren – 6 Stunden sind lang für einen Abend ohne grossen Austausch.
- Angebote besonders für Kinder und [Jugendliche](#) durchführen.
- Erstellen eines Schutzkonzeptes für die geplanten Veranstaltungen.
- Für einmal besonders auf Veranstaltungen setzen, die sitzend genossen werden können (Filme, Lesungen, Konzerte, liturgische Feiern) und [wenn möglich nach draussen verlegen](#). Interaktive Formate sind dieses Jahr leider problematischer.
- Bei kulturellen Veranstaltungen evt. mit Anmeldungen arbeiten (Sie haben da ja bereits Erfahrung mit Anmeldungen für Gottesdienste, wie sie bis vor einiger Zeit notwendig waren. Natürlich ist es sehr schade, da der Geist der Langen Nacht ja von Begegnung und Spontaneität lebt, aber im Moment ist ein Anmeldungssystem möglicherweise hilfreich.)
- Veranstaltungen ohne Sitzpflicht (zB Kirchenführungen) mehrmals anbieten bzw. bei laufendem Wechsel mit Anmeldungen arbeiten (zB Spieleabend).
- Interaktive Elemente in kleinen Gruppen laufen lassen (zB [Postenlauf von jeweils Gruppen](#) von max. 15 Personen).
- Kulinarisches momentan nur im Hinterkopf mitdenken. Vielleicht wird wieder mehr möglich. Momentan sehr schwierig.

Die Grundlagen der Empfehlungen (abgeleitet aus BAG und Hilfestellungen Refbejuso):

Als Vorbemerkung zu den Grundsätzen erlauben wir uns, noch darauf hinzuweisen, dass die formulierten Grundsätze zum heutigen Datum, also zum 20.4. gelten. Ob es wiederum im Verlaufe der Pandemie zu Verschärfungen der Massnahmen oder zu weiteren Lockerungen kommt, lässt sich heute nicht vorhersagen. Das plastischste Beispiel: Heute können Chöre proben, aber nicht auftreten. Werden sie am 28.Mai das Geprobte auch vortragen können?

Grundsatz Veranstaltungen

- Aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben können in den Kirchgemeinden z.Z. wieder Veranstaltungen mit bis zu 15 Teilnehmenden stattfinden.
- Die Konsumation von Speisen und Getränken ist bei diesen kleinen Veranstaltungen nur sitzend erlaubt, unabhängig davon, ob es sich um Innenräume oder Aussenbereiche handelt. Maximal dürfen 4 Personen an einem Tisch zusammensitzen.

Gottesdienste und liturgische Feiern

- Privilegierte Regelungen gelten für Gottesdienste. Als Gottesdienst gelten im engeren Sinne die als Gottesdienste deklarierten Feiern der Gemeinde. Weitere Feierlichkeiten gelten als Gottesdienste, sofern sie in einen liturgischen Kontext eingebunden sind. Bei Gottesdiensten ist eine Zuweisung der Sitzplätze nicht nötig. Die Grenze von 1/3 der zu besetzenden Plätze gilt nicht, die Mindestabstände sind einzuhalten.

Kulturelle Veranstaltungen vor Publikum

- «Veranstaltungen vor Publikum» können mit max. 50 Teilnehmenden in Innenräumen und max. 100 Teilnehmenden im Aussenbereich durchgeführt werden. Es sind dann allerdings die entsprechenden Vorgaben zu beachten, so gilt insbesondere ein Konsumationsverbot.

Veranstaltungen vor Publikum sind zulässig, wenn:

- Innenräumen: max. 50 Teilnehmende
- Aussenbereich: max. 100 Teilnehmende

- Verfügbare Sitzplätze nur zu 1/3 besetzt
- Sitzpflicht (Sitzplätze müssen den einzelnen Teilnehmenden zugeordnet sein – gilt nicht für Gottesdienste oder liturgische Feiern)
- Für Veranstaltungen im Bereich Kultur sind Kontaktdaten zu erheben, wenn auf das Tragen einer Gesichtsmaske verzichtet wird
- Konsumation ist verboten

Für Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen ab Jahrgang 2001 gelten in den Bereichen Sport und Kultur besondere Regelungen:

- Die bundesrechtliche Regelung ermöglicht zugunsten von Kindern oder Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger sportliche und kulturelle «Aktivitäten».
- In diesem Ausnahmebereich dürfen die Kirchgemeinden daher Veranstaltungen durchführen, dies grundsätzlich auch in öffentlich zugänglichen Innenbereichen.
- Weil es sich nicht um «private» Veranstaltungen oder um (spontane) Menschenansammlungen handelt, gilt auch keine Personenobergrenze. Der Bund gibt also keine Maximalzahl der Teilnehmenden vor.

Gesang und Chöre

- Durchführung von Aufführungen mit Chören bis 15 Personen sind zulässig, allerdings nicht vor Publikum – also nur per Streaming. Durchführung von Proben und Aufführungen einzelner oder mehrerer professioneller Sängerinnen oder Sänger sind zulässig (nicht aber eines Chores), wenn das Schutzkonzept spezifische Schutzmassnahmen vorsieht.
- Gesang der Gemeinde (mit Maske) ist in Gottesdiensten erlaubt.

Allgemeine Bestimmungen

- Auch wenn die Erhebung der Kontaktdaten nicht mehr in allen Fällen notwendig ist, wird dringend empfohlen, dies gleichwohl zu tun, im Kanton SO ist das sogar zwingend. Die Kontaktdaten müssen 14 Tage aufbewahrt werden. Besonders bei den kulturellen Veranstaltungen erscheint es schwierig, Plätze zuzuweisen ohne Aufnahmen der Kontaktdaten.
- Hygieneregeln gelten weiterhin (Abstandsregeln, Maskenpflicht, Desinfektionsmittel)
- Sicherheitskonzepte sind für alle Veranstaltungen zu erstellen.

Und nun wünschen wir trotz aller Widrigkeiten ein gutes Vorbereiten Ihrer Lungen (dieses Jahr etwas kürzeren) Nacht – und einen wunderbaren 28.Mai.

Edith Rey und Ralph Marthaler, 22.4.2021